

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

3949 |

Berlin, den 12. Dezember 1949

|]Nr.14

Tag	Inhalt	Seite
1.12. 49	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi partei und Offiziere der faschistischen V/ehrmacht.....	91
14. 11.49	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone	92

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazi-partei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht.

Vom 1. Dezember 1949

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. November 1949 über den Erlaß von Sühnemaßnahmen und die Gav/ährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht (GBl. S. 59) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Alle Personen im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik, die wegen ihrer Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus oder Militarismus das aktive und passive Wahlrecht nicht besitzen, sei es auf Grund bestehender Wahlbestimmungen, sei es infolge von Entscheidungen deutscher Gerichte oder Entnazifizierungskommissionen nach SMAD-Eefehl Nr. 201/1947 oder Kontrollratsdirektive Nr. 38 oder gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 24, erhalten das aktive und passive Wahlrecht; sie sind allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

(2) Ausgenommen sind alle Personen,

1. denen aus anderen Gründen das Wahlrecht abgesprochen worden ist;
2. die sich der Strafvollstreckung durch die Flucht, falsche Namensangaben oder andere Mittel entzogen haben;
3. die zu einer Strafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sie vor dem 8. Mai 1927 geboren wurden;
4. die wegen nach dem 8. Mai 1945 begangener Taten nach Kontrollratsdirektive Nr. 33 verurteilt worden sind.

§ 2

(1) Alle ehemaligen Mitglieder und Anhänger der NSDAP öder deren Gliederungen sowie Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der faschistischen Wehrmacht einschl. der ehemaligen Wehrmachtangestellten (ausgenommen die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Personen) können im öffentlichen Dienst und in allen Betrieben tätig sein. Ein Anspruch auf Einstellung oder Wiedereinstellung in Verwaltungen oder in Betriebe besteht nicht. Für ihre Beschäftigung gelten die in der Dienststelle oder in dem Betrieb für alle Angestellten gültigen B estimmungen.

(2) Nach § 2 des Gesetzes ist eine Tätigkeit des obengenannten Personenkreises nicht zulässig in der inneren Verwaltung und ihren Organen sowie auf dem Gebiete der Justiz.

(3) Zum Gebiet der inneren Verwaltung und deren Organen gehören insbesondere das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien des Innern der Länder, die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister so wie die mit der inneren Verwaltung betrauten Organe der Stadt- und der Landkreise sowie der Gemeinden (Polizei, Personalsteile, Verschlußabteilungen und andere von den Ministerien des Innern der Länder bestimmte Dienststellen). Für Gemeinden unter 10 000 Einwohnern können die Innenminister der Länder Ausnahmen zulassen.

(4) Unter Betätigung auf dem Gebiete der Justiz im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes ist jede Tätigkeit in, der Justiz, einschließlich der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Rschtsbeistand, Schöffe oder Geschworener, zu verstehen. Soweit bisher Ausnahmegewilligungen für die Betätigung auf dem Gebiete der Justiz erteilt worden sind, bewendet es dabei. Referendare, die zu den im § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Personen gehören, bedürfen vor Übernahme in den Vorbereitungsdienst einer besonderen Ausnahmegewilligung durch das Ministerium der Justiz.